

# Bestattungsgebührenordnung

## § 1 Geltungsbereich und Erhebungsgrundsatz

1. Diese Gebührensatzung gilt für alle Friedhöfe der Stadt Neckarsulm.
2. Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

## § 2 Gebührenschuldner

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
  - (1) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interessen sie vorgenommen wird,
  - (2) wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
  - (1) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
  - (2) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht,
  - a) bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung,
  - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
2. Es werden fällig:
  - a) die Verwaltungsgebühren mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner,
  - b) die Gebühren für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten mit der Aushändigung der Verleihungsurkunden,
  - c) die übrigen Benutzungsgebühren 2 Wochen nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

## § 4 Verwaltungsgebühren

Für die Zustimmung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals oder eines Grabmalzusatzes wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

Sie beträgt

31,00 €

## § 5 Benutzungsgebühren

### 1. Bestattungsgebühren

#### 1.1 Erdbestattung

1.1.1	Erwachsene und Kinder über 12 Jahre	305,00 €
1.1.2	Kinder von 5 – 12 Jahren	153,00 €
1.1.3	Kinder bis 5 Jahre, Tod-, Fehl-, Frühgeburten	76,00 €

#### 1.2 Urnenbestattung

1.2.1	Erwachsene und Kinder über 5 Jahren	374,00 €
1.2.2	Kinder bis 5 Jahre	187,00 €

Mit dieser Gebühr ist die Tätigkeit der Friedhofsverwaltung, die Überführung von der Leichenzelle zur Aussegnungshalle und zum Grab, die Begleitung der Trauerfeier durch die Sargträger und das Glockenläuten abgegolten.

### 2. Benützungsggebühren für die Leichenzellen/Aussegnungshalle

2.1	Aussegnungshallen je Bestattungsfall für die Friedhöfe Steinachstraße, Am Wald und Obereisesheim	265,00 €
2.2	Leichenzellen je Bestattungsfall	90,00 €
2.3	Sektionsraum je Bestattungsfall	50,00 €

### 3. Grabherstellungsgebühren

3.1	Erdgrab einfachtief	327,00 €
3.2	Erdgrab doppeltief	436,00 €
3.3	Erdgrab für Kinder von 5 – 12 Jahren	327,00 €
3.4	Erdgrab für Kinder bis 5 Jahre	109,00 €
3.5	Urnengrab	73,00 €

Mit dieser Gebühr ist das Herstellen und Schließen der Gräber sowie die Abfuhr der übrigen Erde und ein einmaliges Auffüllen der Grabstellen abgegolten.

### 4. Gebühren für sonstige Bestattungsleistungen

4.1	Beisetzung von Urnen ohne Trauerfeier	83,00 €
4.2	Beisetzung in Urnennische o. Baumgrab	83,00 €
4.3	Beisetzung von überführten Gebeinen	127,00 €
4.4	Versand von Urnen	43,00 €
4.5	Umbettung von Leichen und Gebeinen pro Stunde nach anfallendem Stundenaufwand	43,00 €
4.6	Umbettung von Urnen pro Stunde nach anfallendem Stundenaufwand	43,00 €

	nach anfallendem Stundenaufwand	
4.8	Ausgrabung von Leichen und Gebeinen zur Sektion und Wiederbestattung oder Überführung pro Stunde nach anfallendem Stundenaufwand	43,00 €
4.9	Ausgrabung von Urnen zur Überführung pro Stunde nach anfallendem Stundenaufwand	43,00 €
4.10	weitere Sonderleistungen bei Bestattungen pro Stunde nach anfallendem Stundenaufwand	43,00 €
4.11	Entgegennahme von Leichen innerhalb der Dienstzeit	11,00 €
4.12	Entgegennahme von Leichen außerhalb der Dienstzeit	132,00 €
4.13	Zuschlag in besonders erschwerten Fällen (Ziffern 4.5 – 4.10)	50 %
<b>5</b>	<b>Grabnutzungsgebühren</b>	
<b>5.1</b>	<b><u>Reihengräber:</u></b>	
5.1.1	Erdreihengrab für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre (Ruhezeit 20 Jahre)	381,00 €
5.1.3	Urnenreihengrab (Ruhezeit 20 Jahre)	229,00 €
5.1.4	Anonymes Urnengrab (Ruhezeit 20 Jahre)	183,00 €
<b>5.2</b>	<b><u>Wahlgräber (Nutzungszeit 30 Jahre):</u></b>	
5.2.1	Kinderwahlgrab für Kinder bis 5 Jahre, Frühgeborenenwahlgrab (Nutzungszeit 10 Jahre)	174,00 €
5.2.2	Erdwahlgrab einfachtief	1.124,00 €
5.2.3	Erdwahlgrab doppeltief	1.334,00 €
5.2.4	Familienwahlgrab doppelbreit/einfachtief	2.278,00 €
5.2.5	Familienwahlgrab doppelbreit/doppeltief	2.668,00 €
5.2.6	für weitere Familiengräber doppeltief jeweils	1110,00 €
5.2.7	Urnenwahlgrab	456,00 €
5.2.8	Urnennische, Baumgrab (Nutzungszeit 20 Jahre)	848,00 €
<b>6.</b>	<b>Erneuter Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern pro Jahr</b>	
6.1	Kinderwahlgrab, Frühgeborenenwahlgrab	17,00 €
6.1	Erdwahlgrab einfachtief	37,00 €
6.2	Erdwahlgrab doppeltief	44,00 €
6.3	Familienwahlgrab doppelbreit/einfachtief	76,00 €
6.4	Familienwahlgrab doppelbreit/doppeltief	89,00 €
6.5	für weiter Familiengräber doppeltief jeweils	44,00 €

6.7 Urnennische

42,00 €

## **7. Auswärtigenzuschlag**

Bei der Bestattung von Auswärtigen wird auf die festgesetzten Gebühren Ziffer 1.1.1 – 4.3 und 5.1.1 – 6.7 ein Zuschlag in Höhe von 50 % erhoben.

Ein Auswärtiger im Sinne dieser Gebührenordnung ist, wer im Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Stadt Neckarsulm ist. Ausgenommen ist, wer früher in Neckarsulm gewohnt hat und hier seine Wohnung nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim oder ähnliche Einrichtung aufgegeben hat oder zur Pflege innerhalb der Familie zu Angehörigen außerhalb von Neckarsulm verzieht.

## **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Neckarsulm unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neckarsulm, den 17.12.2009

gez. Scholz  
Oberbürgermeister